**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 7 (1900)

**Heft:** 19

Artikel: Warum und wie soll sich der Seelsorgsgeistliche der Schule und des

Lehrers annehmen?

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-538525

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Varum und wie soll sich der Seelsorgsgeistliche der Schule und des Lehrers anuchmen?

Borbereitung: Die Beantwortung dieser Frage bildete den Gegenstand eines Reserates in einer Priesterkonserenz. Es wurde dann die Ansicht ausgesprochen, es ware angezeigt, die Arbeit in den "Pädog Blättern" zu weiterer Renntnis zu bringen. Möge darum der Leser nachsichtig berücksichtigen, daß der Schreiber keine Absicht, ja keine Ahnung von Beröffentlichung, seiner Zeilen hatte, und möge man dieselben vom Standpunkte des

Berfaffers aus beurteilen.

Nach bem Borbild des obersten hirten steht unser verehrte Oberhirte auf der Warte, um Clerus und Bolt auf die Gefahren aufmertsam zu machen, die ihnen broben, und um fie gur Erfüllung ihrer Pflichten vaterlich und ernft zu mahnen. Unter benen, die feiner besondern Sirtensorgfalt sich erfreuen, find die Priefter und die Eltern die ersten. Um die driftliche Familie zu erhalten, hat er nicht bloß ben Eltern bie Pflicht ber guten Rinberergiehung wieberholt eingeschärft, sondern auch die Bruderschaft der hl. Familie eingeführt, die gewiß überall fegensreich wirten wurbe, wenn fie nach feinen Wünschen und Absichten eingerichtet Die Briefter bat er ermahnt zur anbachtigen Recitation bes Offiziums, gur würdigen Darbringung bes heiligsten Safrificiums, zum eifrigen Studium insbesondere der hl. Schrift, zum erbaulichen haus- und Rrankenbesuch. Da muß es uns nicht wundern, wenn auch Schule und Lehrer feine Aufmerksamkeit und Sorge in Unfpruch nehmen. Dies ift nun auch ber Fall im Reces von 1897, wo die drei ersten in den Konferenzen zu behandelnden Themata die Schule betreffen. Unter biefen habe ich bas zweite zur Behandlung ausgewählt, namlich die Frage: Warum und wie foll fich ber Seelforgegeiftliche ber Schule und bes Lehrers annehmen? Die Einteilung ift gegeben, indem wir vorerft bie Gründe anzugeben und bann bie Urt und Weise ber feelforgerlichen Ginwirkungen auf die Schule im allgemeinen und auf die Lehrer im besondern zu bezeichnen haben.

ad 1. Soll ber Seelsorger sich ber Schule und bes Lehrers annehmen? Welch eine Frage! Sie ift für uns alle zum Voraus gelöst. Also nicht die Lösung bieser Frage hat uns eigentlich zu beschäftigen, nur die Gründe, das Warum? haben wir uns klar zu machen und vorzusühren. Da ist vorerst zu sagen: ber Seelsorger soll sich der Schule und des Lehrers annehmen, denn er hat das Recht dazu, weil die Kirche ein hl. Recht auf die Schule hat und der Seelsorger der Vertreter und Diener der Kirche ist. Hätte ich diesen Saß zu beweisen vor einer Versammlung ungläubiger Gelehrter oder im Ratssaale eines tirchenseindlichen Staates, so müßte ich eine undurchdringliche Phalanz von Gründen vorführen und dem Gegner in alle Schlupswinkel der Sophistit solgen und ihn aus allen Schanzwerken eines der Wahrheit widerstrebenden Willens vertreiben; aber vor einer Konferenz gleichgesinnter geistl. Mitbrüder werden nicht so schwere Kanonen

vorzuführen fein.

Die Kirche hat ein göttliches und ein historisches Recht auf die Schule Wie entsehlich schwierig scheint die Schulfrage zu lösen, wenn man bedenkt, wie viele schon sich an der Lösung versucht, wie viele schon darüber disputiert und bebatiert haben, wie viele Bücher schon darüber geschrieben und Reden gehalten wurden. Und wie einsach wäre die Lösung, wenn alle guten Willen hätten. Denn es besteht immer noch jenes alte Gutachten zu recht, das einst König David abgegeben hat: Domini est terra et plenitudo ejus, orbis terrarum et omnes qui habitant in eo, des Herrn ist die Erde und ihre Fülle, der Erdsreis und alle, die daranf wohnen, also auch die Schulkinder. Zu deren Versorgung hat aber Gott der Herr drei sichtbare Stellvertreter auf der Erde eingesetz: die Familie, den Staat und die Kirche. Er hat nämlich mit allem, was er erschaffen,

seine Absicht und zwar mit den Menschen die, daß fie ihn erkennen, ihn lieben, ihm bienen und bann jum Lohn in ben himmel fommen. Das bringt aber ber Mensch nicht zuweg, wenn er nidt für bie Familie zu einem rechtschaffenen Rind, für den Staat zu einem rechtschaffenen Bürger und für die Rirche zu einem rechtschaffenen Chriften großgezogen wird. Daber bat jebe biefer brei Gottesanstalten bas Recht und die Pflickt darauf zu fehen, daß der Mensch werbe, was Gott mit ibm vorhat: ein gutes Rind in ber Familie, ein guter Burger im Staate und ein guter Chrift in ber Rirche. Es mare nun aber nichts vertehrter, als biefe breifache Aufgabe nach einander zu lofen, alfo etwa zuerst ein gutes Familienglied, dann einen guten Staatsbürger und zuletzt einen guten Chriften aus dem Menschen zu machen, wenn für's lette noch Zeit und Wille vorhanden mare. Rein, mit einander muffen diese drei Aufgaben, die im Grunde nur eine find, geloft werden: ein guter Chrift wird auch ein gutes Rind und guter Bürger sein. Aber alle Lehre und alle Mühe in Familie und Staat ist umsonst, wenn der Mensch nicht gleichzeitig und vor allem zu einem auten Christen eravgen wirb.

Diese brei Ordnungen haben im Laufe ber Zeit sich eine Hilfsanstalt geschaffen, und diese ist die Schule; sie ist nicht eine eigene Ordnung, sie ist nicht selbständig neben Familie, Staat und Rirche gestellt, sondern es liegt in ihrer Natur, für die drei andern Ordnungen Hilfsanstalt zu sein. Darum muß sie Hilfsanstalt bleiben, wenn nicht die Familie schlechte Rinder, der Staat liederliche

Burger und die Rirche nichtenutige Chriften befommen foll.

Wer von diesen drei Mitbesitzern der Schule hat nun das Hauptrecht? Ursprünglich bleibt das Hauptrecht bei den Eltern; sobald aber das Kind getauft ist, liegt das höhere Recht bei der Kirche, wenn auch der Staat berechtigt ist, nachlässige Eltern zur Erfüllung der Pflicht anzuhalten und seine eignen Interessen wahrzunehmen. Wenn so ein Kind geboren ist, ist es vorerst bloß ein Kind der Menschen, zugleich aber auch ein Heibe und Sünder; wenn es dann von der Tause gebracht wird, hat es nicht ausgehört ein Kind der Menschen zu sein, aber es ist überdies ein Kind Gottes geworden. Die Mutter für die Kinder Gottes aber ist nicht die leibliche Mutter, sondern die Kirche.

Es hat also die Kirche ein Rocht, und zwar ein höheres Recht als die Eltern und der Staat, in Sachen der Schulkinder etwas mitzusprechen. Denn ein Rind Gottes sein ist doch mehr als ein Rind der Menschen sein. Ja, die beiden andern Mitbesitzer könnten ganz füglich, ohne eigenen Schaden, vielmehr zum Nuten aller, ihre Rechte an der Schule der Kirche anvertrauen. Denn wenn die Kirche frei für die Schule sorgen kann, gibt es nicht bloß gute Christen, sondern auch gute Kinder und gute Bürger, aber der Staat allein kann dies Ziel nie erreichen.

Wäre es noch nötig, so könnte man das Recht der Kirche an der Schule beweisen durch die klassische Schriftstelle: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Durch mein Wort, durch mein Gesetz kann ih Himmel und Erde binden. Gehet also und lehret alle Völker. Gehet hin kraft der Vollmacht, die ich euch hiemit erteile, mit der Predigt die Erziehung der Völker für den Himmel zu beginnen. Lehret alle Völker, Juden und Heiden, Männer und Frauen, Fürsten und Untertanen, Freie und Sslaven, Erwachsene und Kinder, alle ohne Ausnahme, denn alle sind zur ewigen Seligkeit berufen. Tauset sie, denn es handelt sich um einen religiösen Verein sichtbarer Wesen; es ist somit ein sichtbarer äußerer Akt der Aufnahme notwendig. Lehret sie alles halten, was ich befohlen habe. Mit dem Unterricht vor der Tause ist noch nicht alles abgetan. Run erst, nach erfolgter geistiger Wiedergeburt, nach der Einreihung in den christlichen Familien- und Staatsverband beginnt die eigentlich christliche Erziehung. Alle, Erwachsene und Kinder bedürsen derselben und sind von Christus der lehrenden und erziehenden Austorität der Kirche unterstellt.

Christus als wahrer Gott hat also seiner Kirche das souveraine Recht erteilt, die religiöse Erziehung der ihr unterwosenen Jugend zu leiten und sie kann und darf sich in diesem Amte von niemandem außer Gott beeinträchtigen lassen. Sie hat also zum mindesten das Recht, eine gewisse lleberwachung zu üben, wo immer die ihr angehörenden Kinder unterrichtet und erzogen werden; benn sie muß sich vergewissern, daß die zarten Pflanzen die nötige Pflege erhalten, daß nicht etwa im Keime schon ihr Glaube ober ihre Unschuld vergistet werden; sie hat das Recht, soweit zum Unterricht und zur Beaufsichtigung zugelassen zu werden, daß sie ihre Kinder zu guten Christen erziehen kann.

Die Kirche hat auch ein historisches Recht auf die Schule. Die kathol. Kirche ist die Mutter der Schule überhaupt und der Volksschule im besondern. Sie hat dieselbe überall gegründet, teilweise dotiert und durch viele Jahrhunderte allein erhalten. Das ist ein unumstößliches Ergebnis der historischen Forschung. Die Monche gründeten Schulen an den Klöstern, die Vischöse an den Kathedraltirchen; an den einzelnen Pfarrtirchen gründeten und förderten Pfarrer und Hilßpriester, reiche Laien und bescheiden situierte Bürger und Vauern durch testamentarer Zuwendung von Geld und Grundstücken oder durch Frondienste den Bau von Schulhäusern und die Ansammlung vom Schulfond, und das geschah nicht von Freimaurern, nicht von Juden und Heiden, sondern von kathol. Christen in echt christlichem Geiste und auf priesterliche Anregung, zu christlichen Zwecken und unter dem Segen der Kirche.

Wie die Gründung der Schulen von der Kirche ausging, so besorgte sie auch die Leitung und Arbeit in derselben. Sie erzog die Lehrer, die ursprünglich meist Mönche und Priester waren. Doch haben sie sich nicht bloß mit dem Religionsunterricht besaßt, sondern auch mit Lesen, Schreiben und Rechnen und mit soviel Latein, daß die Schüler dem lateinischen Gottesdienst folgen konnten. So hat die Kirche mit größtem Ernste von jeher darauf gedrungen, daß alle Jugend christlichen Unterricht und eine gute Erziehung erlange. Darum hatte noch am Schluße des vorigen Jahrhunderts die Kirche ein souveraines Recht auf die Schule, als einen Teil des Kirchennesens; darum sprach noch im Jahre 1856 die preußische Versassung der Kirche ein Recht auf die Schule zu.

Die Rirche hat also ein göttliches und historisches Recht auf die Schule; nun ist der Seelsorgsgeistliche derjenige, der in der Gemeinde die Rirche vertritt, derjenige, durch welchen die Kirche in Kontakt mit dem Bolke kommt. Darum

hat er bas Recht, fich ber Schule und bes Bebrers angunehmen.

Er hat auch die Pflicht bazu, benn Recht und Pflicht sind forrelative Begriffe. Ist der Seelsorger der Vertreter der Airchengewalt, dann muß er das Recht der Airche auf die Schulen wahren. Christus hat in jenem feierlichen Augenblicke nicht bloß das Recht erteilt, zu lehren alle Völker, sondern auch die strenge Pflicht, die Wahrheit zu verkünden, die unwissenden zu belehren, das göttliche Licht leuchten zulassen und die Gläubigen zu allen Pflichten anzuleiten und anzuhalten, welche das christliche Leben dilben und schmücken sollen. Darum gilt auch ihm das Wort des Apostels: vae mihi si non evangelizavero. Wie der Seelsorger verpslichtet ist, das Wort Gottes in der Airche und auf der Aanzel zu verkünden, so ist er gehalten, den Kleinen die Milch der göttlichen Lehre zu reichen.

Die Schultinder haben Anspruch auf seine Sorge. Sie sind seine Schässein wie die Erwachsenen, also muß er auch sie weiden; sie sind schwache Lämmchen, daher muß er ihnen den rechten Weg zum himmel zeigen, sie vor drohenden Gefahren warnen, die Feinde kennen lehren, die Waffen gegen sie ihnen in die Hand geben und beren Gebrauch ihnen zeigen, die Mittel zu einem driftlichen Leben ihnen anbieten. Sie sind leichtsinnig und flüchtig, darum barf er sich nicht begnügen, bloß einmal ihnen zu sagen, was zu tun, was zu lassen

sei; er muß es immer wiederholen, er darf sie nicht aus den Augen, nicht von der Sand lassen, bis sie erstarkt und zum vollen christlichen Mannesalter gelangt sind. Sie sind aber auch biegsam und bildsam, daher muß er sich beeilen, das Bild Christi dem Herzen einzudrücken, das es noch weich ist, das Bäumchen zu richten, da es sich noch biegen läßt.

In erhöhtem Mage ist es Pflicht bes Seelforgers, fich bes Lehrers anzunehmen. Sind, um ein Bilb Chrifti ju gebrauchen, bie Schüler die Lammer, jo ift ber Lehrer burch bas Schaf verfinnbilbet, und es fann alfo ber Seelforger sich ber Wahrheit gemäß vorstellen, als ob ber göttliche Beiland beibe feiner Sorge übergeben mit ben Worten: Weibe meine Lammer, weibe meine Schafe. Ift die Schuljugend die potior pars gregis Christi, fo ist ber Lehrer die potissima pars wegen ber Bebeutung und bem Ginflufte feiner Stellung. Er ift ber Führer ber tleinen Schaar, wenn nun ein Blinder Blinde führt, fo fallen beibe in die Grube. Er ist ber hirt ber Lammerschaar, wenn nun ber hirt vom Wolfe zerriffen wird, so ift auch die Berbe ihm und feinen Gefährten als Beute verfallen. Er ift ber Offizier ber fleinen Rriegerschaar, wenn er fich vom Feinde gewinnen läßt, so wird das ganze Regiment zum Feinde überlaufen. Der Lehrer ist ber höheren Belehrung in ber christlichen Lehre bedürftig für fich und seine ihm Anvertrauten; er ift ben sittlichen und religiösen Gefahren nicht etwa entrückt, sondern in erhöhtem Mage ausgesett; er bedarf ber übernatürlichen Stärfung mehr als Chriften im gewöhnlichen Stanbe. Er wird nicht felten Stunden ber Entmutigung und Erschlaffung haben und eines troftenden Freundes gar oft bedürfen; er wird manchmal in schwierige Lagen und Umftanbe geraten, wo er sich selber nicht mehr zu raten und zu helfen weiß, daber wird ihm ber Seelforger als aufrichtiger und weiser Berater willtommen fein.

Der Seelsorger hat die Pflicht, sich der Schule und des Lehrers anzunehmen auch wegen den Eltern der Rinder. Diese haben nächtt Gott das erste Recht auf die Kinder und zunächst die Pflicht der Erziehung, und wie wir gesehen, ist die Schule nur ihre Hilfsanstalt und der Lehrer ihr Stellvertreter. Wer soll nun ihrer Sache sich annehmen, da sie, von anderweitigen Sorgen in Anspruch genommen, nicht wohl Zeit sinden, Rontrolle zu führen, ob ihre Rinder in der Schule gut ausgehoben seien, ob der Lehrer nach ihrer Intention die Rinder behandle. Und wenn sie auch noch Zeit hätten, wie hätten sie das Geschief, dies zu tun, und wenn der einzelne Geschief hätte, was könnte er allein bewirken, wie könnte er ohne Autorität bei llebelständen eingreisen? Da ist es Pslicht des Seelsorgers, im Namen der christlichen Eltern sich der Schule anzunehmen, ihr Gedeihen in Hinsicht auf Unterricht und Erziehung nach Möglichkeit zu fördern und alle schäblichen Einslüsse fernzuhalten, welche Glauben und Sitte gefährden könnten.

Der Seelsorger hat zum genannten Zwede nicht bloß das Recht und die Pslicht, er hat auch die Befähigung dazu wie kein anderer. Ist er doch vorerst ein gedildeter Mann, der nach der Elementarschule oft die Realschule, jedenfalls das Symnasium, das Lyceum und die Universität besucht, somit die Schule selbst in allen Stufen durchgemacht und daselbst ein bedeutendes Maß von Renntnissen erworden hat. Da kann er doch ein Urteil sich bilden über den Stand der Schule, über die Besähigung des Lehrers, über herrschende Hindernisse, über die Mittel, welche Unterricht und Erziehung fördern könnten. Nicht erst in allerneuester Zeit wird der Theologe auch verhalten, die Pädagogik zu studieren, das Spezialsach des Lehrers, das ihn in erhöhtem Grade in Stand setzt, sich der Schule mit Kenntnis anzunehmen.

Der Seelsorger ist Priester, also ein Geistesmann, der sich vorzüglich mit Geistigem zu beschäftigen und nicht mit materieller Arbeit sich zu plagen und mit drückenden Nahrungssorgen zu kampfen hat. Sein Beruf ist es, die Wahrheit und vor allem die religiöse Wahrheit durch Studium, Gebet und

Betrachtung in sich aufzunehmen und sie wie ein Spiegel wieder auszustrahlen durch Predigt und Katechese, durch Ermahnung und Belehrung im Privatumgange; seine Ausgabe ist es, das ganze Volk zum christlichen Leben anzuleiten und die hiezu notwendige und ihm zur Verwaltung anvertrauten Gnadenmittel zu spenden — mit einem Worte: der Priester ist Erzieher im eminenten Sinne. Darum ist er gewiß befähigt, auf die Schule und den Lehrer einzuwirken und sich ihrer anzunehmen.

Der Seelsorger ist auch als Religionslehrer schon in der Schule tätig und steht als solcher dem Lehrer an der rechten Seite. Durch diesen Unterricht beteiligt er sich praktisch an der Schule, lernt lehrend, erwirkt sich dadurch pädagogische Kenntnisse und Ersahrung und lernt Lehrer und Schüler, Lokal und Lehrmittel kennen, was alles gewiß sehr viel beiträgt, ihn zu befähigen, auf den übrigen Unterricht günstig einzuwirken. (Schluß folgt).

## Ein Manneswort in Schulfachen.

Als die Erziehungs-Direktoren jüngst in St. Gallen zur Beratung der Schulsubventionsfrage 2c. zusammenkamen, da hielt Hr. Landammann und Erziehungs-Chef Dr. Kaiser in St. Gallen den ersten Toast, der It. "Ostschweiz" im wesentlichen also lautete:

"Wir alle (auch in Innerrhoben) tun ja, jeder an seinem Orte, für die Schule, so viel wir können, wohl wissend, daß alles, was zur Hebung der Schule geschieht, auch zur Hebung unseres Volkes gereicht. Der aber wird zweisellos am weitesten kommen, der sich nicht von Schlagwörtern leiten läßt und es auch nicht liebt, ein Machtwort auszusprechen, vielmehr es vorzieht, die ihn umgebenden Verhältnisse zu studieren, um sie dann nach Möglichkeit weiter zu entwickeln. Aber auch an einem schon hoch entwickelten Schulwesen alles schön und vollkom men zu sinden, ist nicht gut. Es ist überhaupt nicht gut, zu viel zu loben, und namentlich den eigenen Werken sollte man stets ein kritischreserviertes Urteil entgegendringen. So erscheint denn auch die Frage nicht unzeitgemäß, ob die moderne Schule alle geistigen Kräfte des Individuums gleichförmig entwicke, ob sie wirklich erziehe und nicht mehr nur unterrichte, ob an derselben nicht die Ausdildung des Verstandes über Gebühr begünstigt werde, Gemüt und Phantasie dagegen nicht die ihnen naturgemäß zukommende Pslege fänden.

Sicherlich kann ber Mensch durch Hebung seiner Intelligenz nützlicher, er kann dadurch aber gerade so gut auch gefährlicher werden. Es kommt eben darauf an, in weisen Dienst die Intelligenz gestellt ist. Und da werden wir uns weiter fragen mussen, ob wir nicht mit der einseitigen Verstandspflege der ungebändigten Selbstsucht des Menschen Vorschubleisten. Der Charafter unserer

Beit gibt uns ein Recht zu biefer Frage.

Die Vergangenheit weift Erbfolgekriege auf, deren Zweck und Ausgang in der Besetzung eines Trones durch ein Glied dieser oder jener Prätendentensfamilie war. Man bekriegte sich auch wegen religiöser Differenzen. Jest aber sind die Geschäftskriege an der Tagesordnung.

Ober wird wohl die Bahl berer noch groß fein, die ernftlich glauben, es fei einzig und allein ber Abicheu vor ber spanischen Tyrannei gewesen, ber bie

Amerifaner nach Cuba und ben Philippinen führte?

llnd China? Ist die Meinung nicht eine wohlbegrundete, daß die Bestie im Chinesen nicht erwacht ware, hatten die Sendlinge unserer Großmächte kein anderes Ziel gefannt, als das Evangelium Desjenigen zu verkündigen, welcher die Mühseligen und Beladenen zu sich rief und es nicht bedauerte, selber nicht einmal zu besigen, daß er sein mudes Haupt hatte niederlegen konnen? Wer